

Ein lebhaftes Rechtsgefühl, wirkliche Rechtshaffenheit ist dem Salzburger eigen: in seinem geraden und biederen Sinn fühlt er sich mit seinem Lande eins, er sucht nicht die Last auf fremde Schultern zu wälzen. Ob er zwar in früheren Zeiten erlittenes oder auch vermeintliches Unrecht nicht immer mit Lammsgeduld ertragen wollte und bei Rechtsstreiten öfters im langen Felde lag, so hat er doch in neuerer Zeit gelernt, daß bewaffneter Widerstand kein Rechtsmittel ist.

Schon die Landeseintheilung, die wir heutzutage die politische nennen, war bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein von den alten Volksrechten hergenommen. Statt



Kirchgang im Winter aus entlegenen Gehöften.

der heutigen Gemeinden war das Land in Schraumen, Zechen, Rügate, Kotten getheilt, aus welchen die Gerichtsgemeinde zweimal im Jahre von den Rügalmännern aufgefordert wurde, zum „Taidinge“ (Tagding) oder der öffentlichen Gerichtsitzung zu erscheinen. Es waren das nichts Anderes als die alten sogenannten „ungebotenen Dinge“, die zur bestimmten Jahreszeit gehalten wurden. Da saß der Vorsteher des Gerichtes mit dem Gerichtsstab in der Hand und fragte die Versammlung oder das „Geding“, ob es Zeit, Weil, Tag und Stund sei, den Stab in die Hand zu nehmen, Urteil und Recht zu sprechen und die Gebühr zu handeln, wie es von Alters Herkommen sei. Auf die bejahende Antwort folgten andere Fragen, die sich auf die genauen Beschreibungen der Gerichts- und Schraumengrenzen bezogen, Ackerrechte, Erbrechte, gesetzliche Verhinderungen vor dem